

Fachanweisung zu § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 SGB IX Leistungen der qualifizierten Assistenz

Hilfen für Familien mit behinderten Kindern (HFbK) vom 01.02.2022

(Gz. SI 4104/112.48-8)

Inhalt

1. Ziel der Leistung	1
2. Voraussetzungen	2
2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe	2
2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis.....	2
2.3 Feststellung der Leistungsberechtigung	3
2.4 Einkommen und Vermögen.....	3
3. Gesamtplan und Persönliches Budget.....	3
4. Art und Umfang der Leistungen	3
4.1 Leistungsumfang.....	4
4.2 Direkte personenbezogene Leistungen.....	5
4.3 Indirekte personenbezogene Leistungen	5
4.4 Nicht personenbezogene Leistungen	5
4.5 Gruppenmaßnahmen	5
5. Ausschluss und Abgrenzung zu anderen Leistungen	6
5.1 Ausschluss der HFbK.....	6
5.2 Abgrenzung zu anderen Leistungen der Eingliederungshilfe.....	6
5.3 Abgrenzung zu Leistungen nach dem SGB VIII	7
5.4 Abgrenzung zu Leistungen, die ausschließlich in der Schule erforderlich werden	7
6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum	7
7. Leistungserbringer.....	8
8. Berichtswesen	8
9. Gültigkeitsdauer	8

1. Ziel der Leistung

Diese Fachanweisung regelt das Verfahren bei der Bewilligung von Hilfen für Familien mit behinderten Kindern als Leistungen der qualifizierten Assistenz im Rahmen der sozialen Teilhabe. Dabei ist die [Fachanweisung zu § 90 SGB IX](#) „Allgemeine Ziele, Grundsätze und Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zu beachten. Leistungen der

Teilhabe an Bildung, der Teilhabe an Arbeit und der medizinischen Rehabilitation sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn die gleiche Aussicht auf Erreichung der Ziele besteht.

Ziel dieser Leistung ist es, Familien mit behinderten Kindern, Jugendlichen und Jungerwachsenen die soziale Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.

Für Angebote außerhalb Hamburgs, die von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit Hamburgs wahrgenommen werden, ist diese Fachanweisung entsprechend anzuwenden.

2. Voraussetzungen

2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe

Bei Antragseingang ist innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf die örtliche Zuständigkeit und mögliche Ansprüche gegenüber vorrangigen Kostenträgern zu achten. Ist die Trägerin der Eingliederungshilfe nicht zuständig, ist der Antrag gemäß [§ 14 SGB IX](#) unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist unter ausdrücklichem Bezug auf die Vorschrift des § 14 SGB IX zu begründen. Nach Ablauf der Frist ist auch bei Unzuständigkeit über den Antrag zu entscheiden. Eine spätere Kostenerstattung von dem tatsächlich zuständigen Rehabilitationsträger ist dann gemäß [§ 16 Abs. 4 SGB IX](#) ausgeschlossen. Für Leistungsberechtigte nach [§ 2 AsylbLG](#) gelten die Verfahrensvorschriften des AsylbLG (siehe [Fachanweisung AsylbLG](#)).

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe [Fachanweisung zu § 90 SGB IX](#).

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, in der Regel vom dritten bis einschließlich **siebenundzwanzigsten Lebensjahr**, die in der Familie leben und dem leistungsberechtigten Personenkreis gem. [§ 99 SGB IX](#) angehören.

In besonders begründeten Einzelfällen, kann bei großer Abweichung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung ausnahmsweise auch über das 27. Lebensjahr hinaus Hilfe für Familien mit behinderten Kindern geleistet werden, insbesondere, wenn die Ablösung aus dem Elternhaus entwicklungsbedingt (noch) nicht möglich ist und die Ziele der Eingliederungshilfe nur durch diese Leistung zu erreichen sind. Diese sind dem zuständigen Referat in der Sozialbehörde (SI 41) zur Kenntnis zu geben.

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach [§ 99 SGB IX](#) obliegt dem ärztlichen Fachdienst im Fachamt Eingliederungshilfe.

Besonderheiten für Leistungsansprüche von

- Ausländern und
- Deutschen im Ausland

sind der [Fachanweisung zu § 90 SGB IX](#) bzw. den entsprechenden spezifischen Fachanweisungen ([Fachanweisung AsylbLG](#) und [Konkretisierung zu § 24 SGB XII](#)) zu entnehmen.

2.3 Feststellung der Leistungsberechtigung

Der ärztliche Dienst des Fachamtes Eingliederungshilfe stellt die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis gem. [§ 99 SGB IX](#) fest. Sofern für W/EH die Entscheidung nicht nach Aktenlage möglich ist, kann bei Minderjährigen eine gutachterliche Stellungnahme der Jugendpsychiatrischen Dienste der bezirklichen Gesundheitsämter oder des Beratungszentrums (sehen/hören/bewegen/sprechen) im Bezirk Hamburg - Nord erforderlich sein. Bei volljährigen Leistungsberechtigten erfolgt die Begutachtung durch den Ärztlichen Dienst bei W/EH. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen gem. [§ 17 SGB IX](#) ist zu achten.

Bei Minderjährigen mit einer Mehrfachbehinderung soll in der ärztlichen Stellungnahme eine Aussage getroffen werden, welche Behinderung im Vordergrund steht.

Näheres zur Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach [§ 99 SGB IX](#) in der [Fachanweisung zu § 90 SGB IX](#).

2.4 Einkommen und Vermögen

Die Gewährung der Leistungen ist einkommens- und vermögensabhängig. Grundlage für die Prüfung sind die Regelungen des neunten Kapitels im zweiten Teil SGB IX.

Näheres regelt die [Fachanweisung zu § 90 SGB IX](#).

3. Gesamtplan und Persönliches Budget

Gemäß [§ 121 Abs. 1 SGB IX](#) ist die Trägerin der Eingliederungshilfe zur Erstellung eines Gesamtplans verpflichtet. Im Gesamtplan sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sowie die Regelungen zur Angemessenheit und Mehrkosten zu berücksichtigen sowie alle Leistungen der Trägerin der Eingliederungshilfe und der anderer Leistungsträger umfasst.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe immer auf mindestens ein konkretes Ziel gerichtet sind. Die Aussicht auf Zielerreichung muss zum Zeitpunkt der Gewährung konkret bestehen. Die im Gesamtplan ermittelten Ziele, die im Befürwortungszeitraum erreicht werden sollen, sind Grundlage des Bewilligungsbescheids. Sofern kein neuer Gesamtplan erstellt wird, ist er spätestens nach zwei Jahren fortzuschreiben. Die Zielerreichung ist anlässlich der Fortschreibung der Gesamtplanung zu prüfen.

Hilfen für Familien mit behinderten Kindern sind budgetfähig im Rahmen des (Trägerübergreifenden) Persönlichen Budgets.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe [Fachanweisung zu § 90 SGB IX](#).

4. Art und Umfang der Leistungen

Die Hilfen für Familien mit behinderten Kindern sollen

- die adäquate Förderung von Kindern, Jugendlichen und Jungerwachsenen mit wesentlicher Behinderung in ihren Familien sicherstellen,
- eine Aufnahme in eine besondere Wohnform verhindern,
- die Akzeptanz der Familie hinsichtlich der Behinderung der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen entwickeln und eine realistische Lebensplanung unterstützen,

- zur Bewältigung belastender Situationen beitragen, die durch die Behinderung der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen entstehen und die Stabilität der Familie stärken.
- die Entwicklung der Selbstständigkeit der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen fördern und sie bei der Entwicklung eines sozialen Netzes unterstützen,
- die Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen in ihrer Mobilität und Orientierung stärken und bei der Gestaltung ihrer Freizeit unterstützen.

Die Leistungen werden in Form von Förderung, Anleitung zur Selbsthilfe und Unterstützung der Familie erbracht. Dabei wird die eigenständige Lebensführung der betreuten Menschen gewahrt und gefördert. Es werden direkte und indirekte personenbezogene Leistungen sowie nicht personenbezogene Leistungen und Gruppenmaßnahmen erbracht (siehe 4.2 – 4.5).

Eine Fördereinheit dauert 60 Minuten. Das Verhältnis von direkten und indirekten personenbezogenen Leistungen zu den nicht personenbezogenen Leistungen beträgt 80 % zu 20 %.

Einzelheiten zum Inhalt der Leistungen sind der Leistungsbeschreibung der Vereinbarung nach § 123 Abs. 1 SGB IX zu entnehmen.

Für die **direkt personenbezogenen** mit dem Klienten erbrachten Leistungen ist eine Empfangsbescheinigung, in Form einer Unterschrift auf dem Leistungsnachweis bei der bewilligenden Dienststelle vorzulegen.

Auf diesem Leistungsnachweis sind auch Art und Umfang der erbrachten **indirekten personenbezogenen Leistungen** zu dokumentieren.

Die **nicht personenbezogenen Leistungen** hat der Leistungserbringer nachprüfbar zu dokumentieren und bei Bedarf der Trägerin der Eingliederungshilfe nachzuweisen.

4.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach dem Bedarf. Die Leistung soll in der Regel **10 Stunden wöchentlich** nicht übersteigen.

Eine Bewilligung in Höhe von 10 Stunden kommt nur bei einem Bedarf an Leistungen in allen unter Ziffer 4.2. genannten Lebensfeldern in Betracht. Besteht in einzelnen Lebensfeldern kein Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe, ist die Stundenzahl entsprechend zu reduzieren.

Bei der Gewährung der Leistung ist unter Berücksichtigung

- des Alters,
- der Teilnahme an Tagesbetreuungsangeboten (Kindertageseinrichtungen/ Schule),
- anderer Maßnahmen der Eingliederungshilfe,
- der Leistungen vorrangiger Kostenträger (Therapien)

darauf zu achten, dass die Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen mit Behinderung durch die zeitliche Ausgestaltung der Hilfen, die ihnen gewährt werden, nicht überfordert werden.

Eine Überforderung ist in der Regel anzunehmen, wenn täglich **mehr als 3 Stunden** direkte Leistungen der Eingliederungshilfe und vorrangiger Kostenträger (Therapien) in Einzelbetreuung ("face to face") erbracht werden.

4.2 Direkte personenbezogene Leistungen

Direkte personenbezogene Leistungen sind Leistungen, die im Beisein der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen und/oder den sorgeberechtigten Personen durchgeführt werden. Sie umfassen folgende Lebensfelder:

- Alltagsbewältigung,
- Mobilität und Orientierung,
- Freizeitgestaltung,
- Förderung der Selbstständigkeit / soziale Beziehungen,
- Elternarbeit.

Die Leistungen stellen die behinderten Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen in den Mittelpunkt. Die familiären Rahmenbedingungen sind jedoch maßgebliche Orientierungspunkte für die Ausrichtung der Hilfe.

4.3 Indirekte personenbezogene Leistungen

Indirekte personenbezogene Leistungen sind Leistungen, die im Auftrag stellvertretend für die Person erbracht werden. (z. B. stellvertretende Regelung mit anderen Personen/Organisationen/Behörden). Dazu gehören beispielsweise folgende Leistungen:

- Beratung einschließlich Bedarfsermittlung,
- Förderung und Pflege von Kontakten der Sorgeberechtigten,
- Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden,
- Dokumentation und Evaluation der Hilfen gemäß Gesamtplan,
- Erstellung von Entwicklungsberichten zum Ende des Maßnahmezeitraumes,
- Erstellung eines integrierten, personenzentrierten und fallbezogenen Hilfeplans unter Beachtung der Leistungen vorrangiger Leistungsträger,
- Teilnahme an Fallkonferenzen, Mitwirkung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung.

4.4 Nicht personenbezogene Leistungen

Nicht personenbezogene Leistungen sind Leistungen, die nicht einzelnen Personen zugeordnet werden können, die aber als Voraussetzung für personenbezogene Leistungen notwendig sind. Dazu gehören:

- Dienstbesprechung,
- Supervision,
- Fortbildung,
- Qualitätsmanagement.

4.5 Gruppenmaßnahmen

Besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Förderung mehrerer Kinder und Jugendlicher mit Behinderung und deren Familien, so ist diese, soweit es fachlich sinnvoll ist, vorrangig zu nutzen. Eine gemeinsame Förderung kommt besonders bei der

- Unterstützung des Aufbaus eines sekundären sozialen Netzes durch z.B. (integrative) Freizeitgruppen am Wohnort,
- Förderung der Entwicklung der Selbstständigkeit der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen,
- Stärkung der Mobilität und Orientierung,
- Unterstützung der Freizeitgestaltung,
- sowie bei Hilfen für nahezu gleichaltrige Geschwister (der Altersunterschied beträgt höchstens drei Jahre)

in Betracht.

5. Ausschluss und Abgrenzung zu anderen Leistungen

5.1 Ausschluss der HFbK

Die Leistungen der HFbK sind

- während eines stationären Aufenthalts im Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung außerhalb des Wohnortes, oder während einer urlaubsbedingten Abwesenheit vom Wohnort,
- als Ersatz für Angebote der Kindertagesbetreuung z.B. in Kindertageseinrichtungen,
- für Hausaufgabenhilfe,
- zur Betreuung, die ausschließlich in der Schule erforderlich ist,
- für Pflegeleistungen,
- zur Begleitung (Ausnahme: die Begleitung fällt im Zusammenhang mit der Anleitung zur Freizeitgestaltung an),
- für die Übernahme von Tätigkeiten im Haushalt oder der Beaufsichtigung der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen während der Abwesenheit der Eltern oder zur Entlastung der Familie (Baby-Sitting)

ausgeschlossen.

5.2 Abgrenzung zu anderen Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen der HFbK sind i.d.R. ausgeschlossen, wenn das Ziel der Eingliederungshilfe bereits durch andere Leistungen der Eingliederungshilfe erreicht werden soll. Das kann beispielsweise sein bei:

- Leistungen in Pflege- und Betreuungsfamilien, es sei denn, die Ablösung aus der Pflege- und Betreuungsfamilie soll erreicht werden,
- Früherkennung und Frühförderung, Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung ([§ 26 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz](#)), es sei denn, durch diese Leistung werden die Ziele der Eingliederungshilfe allein nicht erreicht,
- Leistungen der Autismus Therapie, es sei denn, durch diese Leistung werden die Ziele der Eingliederungshilfe allein nicht erreicht,

- Qualifizierte Pädagogische Assistenz oder Fachleistung einfache Assistenz. Vor einer Weiterbewilligung ist zu prüfen, ob das Ziel in absehbarer Zeit noch erreicht werden kann und ob die parallele Bewilligung sachgerecht ist,
- Leistungen der Frühförderung nach [§ 46 SGB IX](#) i. V. m. [§ 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX](#) (siehe [Fachanweisung „Komplexleistung Frühförderung“](#)) oder ambulante heilpädagogische Leistungen nach § 79 i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX (siehe [Fachanweisung „Heilpädagogische Leistungen“](#)).
- Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte, es sei denn, durch diese Leistung werden die Ziele der Eingliederungshilfe nicht erreicht,

5.3 Abgrenzung zu Leistungen nach dem SGB VIII

Bei Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen (gem. [§ 41 SGB VIII](#)) mit einer rein seelischen Behinderung gehen gem. [§ 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII](#) Leistungen der Jugendhilfe den Leistungen der Eingliederungshilfe vor.

Stehen Erziehungsprobleme im Vordergrund, die unabhängig von der Behinderung auftreten, sind gegebenenfalls neben Leistungen der Eingliederungshilfe ebenfalls Leistungen der Jugendhilfe möglich. Dabei ist aber auf die inhaltlichen Schnittstellen zu achten, damit keine Parallelleistungen gewährt und finanziert werden.

Näheres zu Einzelheiten und zur Abgrenzung siehe [Fachanweisung zu § 90 SGB IX](#).

5.4 Abgrenzung zu Leistungen, die ausschließlich in der Schule erforderlich werden

Leistungen, die ausschließlich im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen stehen, gewährt nach der [Zuständigkeitsanordnung zur Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch](#) die für Schule zuständige Behörde. Dazu gehören auch Hausaufgabenhilfen. Anträge sind über die jeweilige Schule bei der zuständigen Fachbehörde zu stellen.

Leistungen, die sowohl im Elternhaus als auch in der Schule erforderlich werden, sind von der Trägerin der Eingliederungshilfe, solange die Kosten nicht von vorrangigen Kostenträgern z. B. Kranken- oder Pflegekassen übernommen werden, zu gewähren.

6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum

Der Erstbefürwortungszeitraum ist auf ein halbes Jahr zu begrenzen. Bevor eine Folgebefürwortung geprüft werden kann, ist ein Sozialverlaufsbericht vorzulegen. Sofern es der Verlauf des Einzelfalles rechtfertigt, kann bei Folgebefürwortungen ein Zeitraum von bis zu einem Jahr vorgesehen werden. Sie soll erst nach Auswertung des Sozialberichtes und der Fortschreibung des Gesamtplans erfolgen.

Die Leistungsbewilligung ist für einen Monat vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung danach weiterhin vor, werden die Leistungen so lange ohne neuen Leistungsbescheid erbracht, bis es zu Veränderungen bei den Voraussetzungen kommt oder der Befürwortungszeitraum endet. Bewilligungen ohne Befristungen sind unzulässig.

7. Leistungserbringer

Es sind grundsätzlich nur solche Anbieter zur Erbringung von Leistungen auszuwählen, mit denen die Trägerin der Eingliederungshilfe Freie und Hansestadt Hamburg oder der Eingliederungshilfeträger eines anderen Bundeslandes Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX über die Erbringung der Leistungen der Hilfen für Familien mit behinderten Kindern abgeschlossen hat. Diese sind in der Anbieterdatenbank gelistet.

Liegt eine Vereinbarung nicht vor, so können die Kosten nur unter den in § 123 Abs. 5 SGB IX genannten Voraussetzungen übernommen werden, sofern dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist. Grundsätzlich ist der Anbieter zu beauftragen, der dem individuellen Bedarf entsprechend die notwendigen Leistungen im Vergleich zu anderen Anbietern am wirtschaftlichsten und in guter Qualität gewährleistet.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe [Fachanweisung zu § 90 SGB IX](#).

8. Berichtswesen

Die für das Controlling benötigten Daten werden - soweit verfügbar - dem Datawarehouse entnommen.

9. Gültigkeitsdauer

Diese Fachanweisung tritt am 01.02.2022 in Kraft und am 31.01.2027 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Fachanweisung tritt die „Arbeitshilfe zu § 54 Abs. 1 und 2 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 1 und 2 Nr. 3, 7 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben - Hilfen für Familien mit behinderten Kindern – vom 01.03.20214 außer Kraft (siehe [Infoline-Archiv 2022](#)).